jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/9/2 3Ob489/53

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.09.1953

Norm

ABGB §1008
ZPO §30 Abs1

Rechtssatz

Eine Vollmacht "ich gebe meinem Sohne .... die Vollmacht, daß er mich

am .... um ... Uhr bei Gericht vertritt" ist keine Prozeßvollmacht

und befugt den Bevollmächtigten nicht zum Vergleichsabschluß.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 489/53
  Entscheidungstext OGH 02.09.1953 3 Ob 489/53

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0025412

Dokumentnummer

JJR_19530902_OGH0002_0030OB00489_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at